

DIE WANDLUNGEN DER STAATS- UND RECHTSINSTITUTIONEN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES XX. JAHRHUNDERTS IN UNGARN

(Az állami és jogintézmények változásai a XX. század első felében
Magyarországon, Budapest, 1983., 216 p. szerkesztette – Redak-
teur: Kálmán Kovács).

Der neueste – schon der dreizehnte – Band der Publikationsserie des Lehrstuhls für Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE) in Budapest versucht im doppelten Sinn frühere – teilweise schon überwundene – Versäumnisse nachzuholen: einerseits durch die Wahl der Autoren, andererseits durch die der Themata. Nach der Meinung des Rezensenten kann die erste nur nützlich sein, aber die zweite ist nicht mehr so eindeutig. Obleich die Mehrzahl der Aufsätze im ersten Band bisher weniger berührte Fragen angreift, war der Redakteur doch auf Studien angewiesen, deren Gegenstände individuell gewählt worden waren. Der Hinweis auf wissenschaftspolitische Gründe und die eventuelle vorzuschlagende Therapie würde über unsere Rezension hinausgehen. Den nächsten nötigen Schritt könnte – unseres Erachtens – ein wissenschaftliches Studio bedeuten, – gegebenenfalls natürlich die Betreuer dieser Publikationsserie – das kurzfristig die Abstimmung, später aber auch die Themenorientierung in die Hände nehmen könnte, damit die Themenwahl nicht von persönlicher Entscheidung abhängen sollte.

Was den Band 13 der Serie anbetrifft, stellt der Redakteur in seinem Vorwort – sehr richtig – folgendes fest: „...neben der thematischen Annäherung wird die traditionelle Zusammenarbeit der Pfleger von verwandten Wissenschaften, unter anderen, durch die methodologische Ähnlichkeit in den Forschungs- und Bearbeitungsmethoden: durch das Streben nach gleichzeitiger Verwendung von Archivquellen, Parlamentsdokumenten, zeitgenössischer Fachliteratur und Publizistik gekennzeichnet.“

Daraus, und aus der Wesensart der Studienbände, folgt die Tatsache, dass manche Fragen, von verschiedener Seite, in mehreren Aufsätzen behandelt oder berührt werden. So zum Beispiel die Rolle der Äusserungen von wissenschaftlichem Wert, die die Entstehung von Rechtsnormentwürfe begleiten (*Barna Mezey, József Kardos*), oder der Schaffungsprozess einzelner Gesetze (*József Galántai, Katalin Nagy (geb. Szegvári)*). Es hätte eine Ruptur mit den Redaktionstraditionen der Studienbände bedeutet, wenn die Publikation mit einem – die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten verallgemeinernden – Kapitel beendet worden wäre. Wir sind überzeugt davon, dass dies – ebenso wie im Fall unseres früher erwähnten Beispiels – die Orientierung des Lesers wesentlich erleichtert hätte.

Der Band beinhaltet ausgezeichnete, gut bearbeitete Studien.

Die schon zitierten Worte des Redakteurs werden durch die Mehrzahl der Schriften auch in der Hinsicht bestätigt, dass sie auf dem *traditionellen Wege der geschichtlichen Erschliessung* geschaffen wurden. Um Missverständnissen vorzubeugen bringen wir nicht diejenigen zur Sprache, die zum Glück – die sine qua non's der neueren ungarischen geschichtlichen Forschungen geworden sind. Was manchmal in den einzelnen Studien noch fehlt, hätte vielleicht durch Anwendung von noch moderneren Mitteln "ertappt" werden können. Wir denken zum Beispiel an die texthistorische Erschliessung der Entstehung von Rechtsnormen, oder an Fragen, die in den einzelnen Studien nur als indirekte Andeutungen berührt worden sind. Zum Beispiel die Fragen der Rolle des Staates und des Munizipalapparates im Vollzug der Rechtsnormen (*Tamás Mihály Révész*), an den bisher kaum berührten Problemenkreis von Wirkungen und Rückwirkungen.

All dies hängt natürlich mit der Wesensart der gewählten Themata zusammen, bei deren Mehrzahl der traditionellere Weg erfolgreicher zu sein scheint.

Der Band enthält 12 Aufsätze. Sieben der Autoren sind Rechtshistoriker, fünf sind Historiker. Die Studie von *Andor Csizmadia* (Institutionen der Gebietskörperschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Ungarn) verspricht in ihrem Titel mehr als sie bietet. Es ist offensichtlich die Folge des engbegrenzten Umfangs, dass die Bewertungen der retrospektiven Zusammenfassung manchmal fragwürdig zu sein scheinen (siehe z.B.s. 7–8.) Gleichzeitig fehlt in der Studie – die durchgehend auf der Ebene der mit der Frage zusammenhängenden Rechtsnormen und deren Entwürfe verharret – der Lichtblitz der Praxis von Institutionen der Gebietskörperschaften, die auf den Rechtsnormen basiert, sie mit Widerspruch annimmt und modifiziert, beziehungsweise negliert.

Einer der besten Aufsätze ist der von *Alajos Degré* (Rückgang des Gewichts der Gemeindevertretung nach dem ersten Weltkrieg, p. 23–24.). Die Arbeit – die die Motivationen exakt erschliesst – fügt einen auch repräsentativ annehmbaren Prozess, in den Rahmen der grösseren staatsgeschichtlichen Zusammenhänge ein.

Die Arbeit von *Gábor Máté* (Das Verhältnis der bürgerlichen Sozialpolitik und der Sozialverwaltung, p. 77–78.) ist nicht nur durch ihre neuartige Annäherungsweise interessant und wertvoll.

Die Themenwahl der Studie von *Barna Mezey* (Einführung der Institution der Freiheitsentziehung auf unsichere Zeit in Ungarn, p. 89–109.) ist nicht nur wegen der unerschlossener Frage zu bejahen, obwohl seine Feststellungen weitergedacht und weitergeforcht werden können, und die Leser oft nicht in primären Sinn orientiert werden.

Der Aufsatz von *Katalin N. Szegvári* (Die universitätspolitische Gesetzgebung der Bethlen-Konsolidation. p. 111–127.) ist eine sorgfältige, gewissenhafte Arbeit, deren Wert auch unsere, schon erwähnte Andeutung nicht in Frage stellen kann. Es wäre vielleicht nützlich gewesen, wenn die Autorin – anhand ihrer eigenen Forschungen und der bisherigen Ergebnisse – das Wesen der Kulturpolitik von Klebelsberg zusammengefasst (siehe: p. 114.), und ihre Mitteilungen mit der Geschichte des Völkerbundes enger zusammengeknüpft hätte.

Die Studie von *Tamás Mihály Révész* (Zur Entwicklungsgeschichte der Versammlungsfreiheit in dem bürgerlichen Zeitalter in Ungarn, p. 165–177.) gehört zu den Arbeiten von hohem Niveau. Was hier noch fehlt, ist wahrscheinlich dem Umfang anzurechnen (z.B. die weiteren Mängel der Gesetze von April, p. 165.). Ich diskutiere mit dem Autor nur in einer wesentlichen Frage, die den Charakter des dualistischen Systems

betrifft: was der Autor für allgemein hält, ist nach der Meinung des Rezensenten eine Ausnahme und was er für eine Ausnahme hält, ist meines Erachtens die Regel (p. 166.).

Die problematischste Arbeit ist die von *József Ruszoly* (Das Wahlrecht in den Programmen der Arbeiterbewegung bis Anfang des 20. Jahrhunderts, mit besonderer Hinsicht auf Ungarn. p. 191–207). Seine Themenwahl ist verfehlt. Die Zusammenfassung einer Frage, die in einer Monografie zu behandeln wäre, ergibt Mosaikstücke ohne Zusammenhang. Die Mitteilungen – die manchmal denen eines Lexikons oder Handbuchs ähnlich sind – enthalten die Endergebnisse von Tendenzen und Ereignissen ohne irgendeine Andeutung auf die Umstände der Entstehung, auf die Entfaltung und Entwicklung der Prozesse.

Wir haben nicht die Absicht, die Leistung der Rechtshistoriker zusammenzufassen und einzeln zu bewerten, wir bemerken nur, dass die Studien die auf sich genommenen Aufgaben gut gelöst haben, ihre Antworten stellen die Forschungsergebnisse der modernen ungarischen Geschichtsschreibung dar.

Unter den Historikern ist die Studie von *József Galántai* (Das Wahlrecht im Parlament in den Jahren des ersten Weltkrieges. p. 35–60), die sich mit der Geschichte einer staatsrechtlichen Institution auseinandersetzt, die Arbeit eines Polithistorikers. Er behandelt das Thema offensichtlich anders wie das ein Pfleger der Staatsgeschichte getan hätte: die politikhistorischen Erschliessungen der Kausae, seine aus Momentaufnahmen zusammengestellten Porträts – die von Tisza und Vázsonyi – sind Beispiele für die Vorteile der Tätigkeit auf einem Fachgebiet in der Nachbarschaft eines anderen. Wir haben schon auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Teil der Studie weiterbearbeitet werden könnte: die politische Entstehungsgeschichte des Gesetzantrags von Vázsonyi wäre in dem schon erwähnten Sinn zu ergänzen (p. 47–48.).

József Kardos (Öffentlich-rechtliche politische Debatte über die Erweiterung der Befugnis des Reichsverwesers in der zweiten Hälfte der 1930-er Jahre. p. 61–71.) löst mit traditionellen Mitteln eine Frage, die einen Teil eines noch nicht geklärten Problems bildet: die 25 Jahre lange Geschichte der Befugnis des Reichsverwesers, die nicht nur staatsgeschichtlich, aber auch politikgeschichtlich ein zu untersuchendes und zu bewertendes Problem ist. Auch der Autor nimmt das Gewicht dieser Aufgabe wahr, als er behauptet, dass die Macht des Reichsverwesers in diesem ganzen Zeitalter im allgemeinen grösser war, als seine in den Gesetzen festgesetzte Befugnis (p. 64.). Vielleicht hat es nicht den Anschein der Rabulistik, wenn der Rezensent entgegengesetzter Meinung ist: die Befugnis war nicht kleiner, sondern andersgeartet. Unsere Diskussion könnte natürlich auch in dem Fall hier und jetzt nicht entschieden werden, wenn wir die Replik des Autors gleich zitieren könnten. Wer die Frage in einer Monografie bearbeiten wird, unternimmt eine unerhört schwere Aufgabe.

Nicht nur ihrer Gattung, sondern auch ihrem Charakter nach steht die Arbeit von *Ferenc Pölöskei* (*István Tisza* und die öffentlich-rechtlichen Fragen am Anfang des Jahrhunderts, p. 129–145.) der von Galántai nahe: die primär – aber nicht ausgeschlossen – mit politikgeschichtlichen Mitteln untersuchte Verfassungsgeschichte, die eine Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt, deren Rolle mit den wichtigen, entscheidenden Varianten in den Ereignissen der ersten zwei Jahrzehnten des Jahrhunderts gekennzeichnet werden kann. Das Tisza-Bildnis von Ferenc Pölöskei ist mit grosser Empirie abgebildet, wir müssen es unbedingt für ein neues Porträt halten.

Schon in Hinsicht ihrer Gattung ist die Arbeit von *Pál Pritz* (Die Herausbildung des selbständigen ungarischen Aussenministeriums 1918–1919, p. 147–163.) interessant: er behandelt einen in Ungarn kaum berührten Teil eines oft untersuchten Gebietes – der Aussenpolitikgeschichte – mit den Mitteln der Institutionsgeschichte und manchmal mit denen der Amtsgeschichte. Von Seiten des Lesers ist es ausserdem noch besonders erfreulich, dass seine Forschungsergebnisse eindeutig ein Novum bedeuten.

Mit der Arbeit von *Pál Pritz* verwandte Wesenszüge zeigt die Studie von *Ferenc Rottler*, die ein interessant und farbenreich geschriebener Aufsatz ist. (Gründung und Tätigkeit des Ungarischen Instituts in Rom, p. 179–190.) Übrigens erinnert uns die Studie – die sich an einzelne Zusammenhänge der ungarischen Geschichtsschreibung knüpft – an Schulden: eine tiefgreifende Untersuchung der Geschichte der ungarischen kulturellen Aussenpolitik ist eine dringende Aufgabe.

Die Studien der Historiker-Autoren bewertend kann der Rezensent nur die Behauptungen wiederholen, die er über die Arbeiten der Rechtshistoriker ausgesagt hat: er hat die Möglichkeit gehabt, Leistungen würdigen zu können, die grössere Zusammenhänge gesucht und gefunden hatten.

Unseres Erachtens bedeutet der Band eine sehr gut gelungene Fortsetzung einer Serie, die einerseits die Rechtshistoriker betreffenden Publikationsschwierigkeiten zu überwinden versucht, andererseits auch weitere, erfreuliche Aufgaben übernimmt, das heisst: die Zusammenarbeit von Rechtshistorikern und Historikern, die zu neuen Ergebnissen führt und immer umfangreicher wird.

Gyula Vargyai